

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

«Postalische Adresse»

→ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Grundverkehr

Bearb.: Hanna Mandl Tel.: +43 (316) 7075-606 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

 $bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk$

.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 31.10.2025

GZ: BHGU-331285/2025-7

Ggst.: Verständigung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015. (Stmk. GVG)

Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 08.10.2025

Verkäufer:

Ing. Alexandra Köppel, 8114 Großstübing, Großstübing 3

Kaufobjekt:

Neu gebildeten Grundstücks Nr. 1056/1 und 1065/3 aus der Liegenschaft EZ 247, 3/5-Anteil an der Liegenschaft EZ 146, KG 63007 Großstübing im Gesamtausmaß von 104.897 m²

Kaufpreis:

€ 500.000,00

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit gilt eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
- 1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
- 2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
- 3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) (Anm: entfallen)
- (5) (Anm: entfallen)
- (6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Hanna Mandl (elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1. Notariat Steinberger, Hauptplatz 19, 8750 Judenburg
- 2. Marktgemeinde Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, 8121 Deutschfeistritz, mit dem Ersuchen die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter, sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (3 Wochen) ist die Verständigung mit dem Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren
- 3. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, Es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Erhalt dieser Verständigung eingeräumt
- 4. Ing. Alexandra Köppel, Großstübing 3, 8114 Großstübing, zur Kenntnis